Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

2. Jahrgar	ng 04. März 2015	Nr. 8 / S. 1
Inhaltsi	ibersicht:	Seite:
29/2015	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über öffentliche A lage des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Schloßhotel Sophia" Bleiwäsche	
30/2015	Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Paderborn-Detmold über Abhandenkommen von Sparurkunden	das 5
31/2015	Öffentliche Bekanntmachung der Fischereigenossenschaft "Altenau" über Einladung zur Tagesordnung der Genossenschaftsversammlung	die 6
32/2015	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Verbrauch schutz und Veterinärwesen – über die Aufhebung einer Tierseuchenve gung; Amerikanische Faulbrut der Bienen in Delbrück	
33/2015	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Verbrauch schutz und Veterinärwesen – über die Aufhebung einer Tierseuchenverfüge zur Aufstallung von Geflügel in Risikogebieten	
34/2015	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Gutachterausschuüber die öffentliche Auslage der Karten mit Bodenrichtwerten	ıss- 10
35/2015	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn über die Haushaltss zung 2015	sat- 11 - 14
36/2015	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn über die Aufhebung Satzung des Kreises Paderborn über die Errichtung einer Kreispflegekor renz	

72. Jahrgang 04. März 2015 Nr. 8/ S. 2

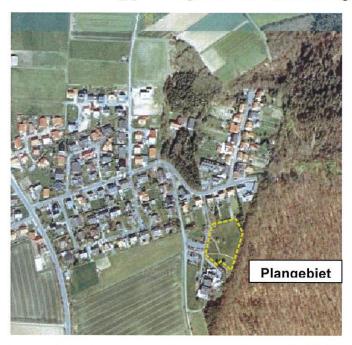
29/2015

Stadt Bad Wünnenberg - Der Bürgermeister -

Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Schloßhotel Sophia" im Stadtteil Bleiwäsche

Der Haupt- u. Finanzausschuss der Stadt Bad Wünnenberg hat am 26.02.2015 die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Schloßhotel Sophia" beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem nachfolgenden Übersichtsplan.



Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Schloßhotel Sophia" mit der Begründung einschließlich Umweltbericht, Artenschutzprüfung sowie die nach Einschätzung der Stadt Bad Wünnenberg wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom

12.03.2015 bis 13.04.2015

im Bauamt der Stadt Bad Wünnenberg, Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg, Stadtteil Fürstenberg, im Zimmer 01 während der Dienststunden

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr Montag bis Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

72. Jahrgang 04. März 2015 Nr. 8/ S. 3

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind bei der Stadt Bad Wünnenberg verfügbar:

• Begründung einschließlich des Umweltberichtes zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Schloßhotel Sophia"

In der Begründung einschließlich des Umweltberichtes werden u.a. die Bestandssituation sowie eine Konfliktanalyse auf die Schutzgüter Mensch und seine Gesundheit, Tiere (insbesondere Vogelarten, Fledermäuse), Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter erläutert. Des Weiteren werden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen der v.g. Schutzgüter beschrieben. In der Begründung und dem Umweltbericht wird auf Darstellungen und Inhalte von übergeordneten Planungen (Regionalplan, Landschaftspläne,) Bezug genommen.

· Artenschutzrechtliche Prüfung

Themen:

Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände gem. § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz

Stufe I – Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren) – Erstellung einer Prognose, bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können.

Behandelte Umweltbelange: Schutzgut Tiere (Vögel u. Fledermäuse)

• Umweltbezogene Informationen sind zudem den Stellungnahmen zu entnehmen, die insbesondere während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Beteiligung vom 10.11.2014) sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 13.11.2014 bis zum 15.12.2014 vorgebracht wurden:

Themen:

Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet, Berücksichtigung der Wasserschutzgebietsverordnung in Bezug auf die Betroffenheit der Wasserschutzzone III A, Belange des Immissionsschutzes zum Lärm,

Behandelte Umweltbelange: Schutzgüter Wasser, Boden, Mensch und seine Gesundheit.

72. Jahrgang 04. März 2015 Nr. 8/ S. 4

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und das ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bad Wünnenberg, 27.02.2015

Bürgermeister

72. Jahrgang 04. März 2015 Nr. 8/ S. 5

30/2015



Die Sparurkunden Nr. 3512084173, 3571036221 und 3571069370 ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold als Rechtsnachfolger der Sparkasse Paderborn sind abhanden gekommen. Der Inhaber der Sparurkunden wird aufgefordert, seine Rechte binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparurkunden anzumelden. Werden die Sparurkunden nicht vorgelegt, werden sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, 23.02.2015

Sparkasse Paderborn-Detmold Der Vorstand 72. Jahrgang

04. März 2015

Nr. 8/ S. 6

31/2015

FISCHEREIGENOSSENSCHAFT "ALTENAU"

33178 Borchen, 27.02.2015

Einladung

Die Genossenschaftsversammlung der Fischereigenossenschaft "Altenau" für die zurückliegenden Jahre findet statt am

Donnerstag, dem 26. März 2015, 19.30 Uhr, im "Kapellenhof", Inhaber Franz Lohmann, Zur Kapelle 5, in Borchen-Etteln,

Tagesordnung:

- 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2. Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden über den Zeitraum 2011 2014
- 3. Bekanntgabe der Jahresrechnungen 2011 2014
- 4. Beschluss über die Haushaltssatzung 2015
- 5. Ausschüttung der Erträge für die Jahre 2014 u. 2015
- 6. Entlastung des Vorstandes
- 7. Neuwahl des Vorstandes
- 8. Bestimmung der Rechnungsprüfer
- 9. Bestellung eines Geschäftsführers und Kassenführers
- 10. "Ökologische Verbesserung der Altenau im Bereich des Hochwasserrückhaltebeckens Husen-Dalheim"

Referent: Herr Dipl.-Ing. Johannes Schäfers vom Wasserverband Obere Lippe, Büren

11. Verschiedenes

Gemäß § 7 der Satzung der Genossenschaft sind die Mitglieder zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung berechtigt. Sie können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter darf nicht mehr als zwei Fünftel aller Stimmen vertreten (zwei Fünftel von 2.542 = 1.017 Stimmen). Die Vollmacht bedarf der Schriftform. Personengemeinschaften und juristische Personen können sich nur durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Nigg**eole**ier Vorsitzender

72. Jahrgang 04. März 2015 Nr. 8/ S. 7

32/2015

Kreises Paderborn Der Landrat

Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen Aldegreverstr. 10-14 33102 Paderborn

Tierseuchenverfügung Nr. 1/15

(Allgemeinverfügung) zur Aufhebung meiner Tierseuchenverfügungen Nr. 1/14 vom 22.07.2014

In der Stadt Delbrück ist die Amerikanische Faulbrut der Bienen erloschen.

Meine Tierseuchenverfügung Nr. 1/14 vom 22.07.2014, durch die im Ortsteil Ostenland der Stadt Delbrück ein Sperrbezirk zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen errichtet wurde, hebe ich hiermit wieder auf.

Diese Tierseuchenverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft und kann im Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Kreises Paderborn, Dienstgebäude Aldegreverstr. 16, 33102 Paderborn, Zi. 36, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ordnungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landrat des Kreises Paderborn, Aldegreverstr. 10-14, 33102 Paderborn, einzulegen.

Falls die Frist durch Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Paderborn,	24.0)2.2	2015

Im Auftrag

gez.

Beninde

72. Jahrgang 04. März 2015 Nr. 8/ S. 8

33/2015

Kreises Paderborn Der Landrat

Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen Aldegreverstr. 10-14 33102 Paderborn

Tierseuchenverfügung

(Allgemeinverfügung) vom 26.02.2015 zur Aufhebung meiner Tierseuchenverfügung zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel in Risikogebieten vom 26.11.2014.

- 1. Meine Tierseuchenverfügung vom 26.11.2014 zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel in Risikogebieten (Amtsblatt Nr. 51 vom 26.11.2014) hebe ich hiermit auf.
- 2. Diese Tierseuchenverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Rechtsgrundlagen

- § 13 Geflügelpestverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.05.2013 (BGBI. I S. 1212).
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27.02.1996 (GV. NRW S. 104) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

Begründung

Die ursächlich die Tierseuchenverfügung vom 26.11.2014 zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel begründenden Geflügelpestausbrüche in den Niederlanden sowie in den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen sind erloschen.

Seit dem letzten Ausbruch der Geflügelpest in Mecklenburg-Vorpommern am 26.01.2015 sind bundesweit keine weiteren Ausbrüche der Geflügelpest amtlich festgestellt worden.

In den Niederlanden sowie in verschiedenen Regionen der Länder Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen ist die zum Schutz gegen Einschleppung der Geflügelpest in Nutzgeflügelbestände angeordnete Aufstallung des Geflügels aktuell wieder gelockert oder aufgehoben worden.

Daher hat der Kreis Paderborn seine Risikobewertung gemäß § 13 I und II Geflügelpestverordnung erneut aktualisiert. Im Ergebnis wird dabei für die im Kreis Paderborn gelegenen Risikogebiete unter Berücksichtigung der Ergebnisse der seit Dezember 2014 in diesen Gebieten durchgeführten Monitoringuntersuchungen, der aktuell günstigen Entwicklung der Seuchenlage und dem mit Beginn des Frühjahrsvogelzuges in diesen Gebieten vorhandenen Vorkommen an wildlebenden Wat- und Wasservögeln eine Aufhebung der Anordnung der Aufstallung des Gelflügels für vertretbar gehalten.

72. Jahrgang 04. März 2015 Nr. 8/ S. 9

Hinweise

Auf die **Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen** (§§ 3, 5 und 6 Geflügelpestverordnung) durch die Tierhalter wird ausdrücklich hingewiesen.

Im Falle einer Änderung der Seuchenlage müssen Tierhalter grundsätzlich mit einer erneuten Anordnung der Aufstallung des Geflügels rechnen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Tierseuchenverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landrat des Kreises Paderborn, Aldegreverstr. 10-14, 33102 Paderborn, einzulegen.

Falls die Frist durch Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Im Auftrag

gez.

Beninde

72. Jahrgang 04. März 2015 Nr. 8/ S. 10

34/2015

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Paderborn

Bekanntmachung

In den Stadt- und Gemeindeverwaltungen der Städte und Gemeinden des Kreises Paderborn (außer Stadt Paderborn) und in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Paderborn (Paderborn, Aldegreverstraße 10 - 14, Kreishaus, Raum A.10.12) sind

Karten mit Bodenrichtwerten

in der Zeit vom 16. März bis 13. April 2015

während der ortsüblichen Dienststunden zur Einsichtnahme für jedermann ausgelegt.

Die in den Karten aufgeführten Bodenrichtwerte über baureifes Land und landwirtschaftliche Nutzflächen sind gemäß § 196 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414) i.V.m. § 11 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte (Gutachterausschussverordnung NRW - GAVO NRW) vom 23.03.2004 (SGV.NRW 231) durch den Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Paderborn zum Stichtag

01. Januar 2015

ermittelt worden.

Ich weise darauf hin, dass auch außerhalb dieser Zeit jedermann von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Auskunft über die Bodenrichtwerte verlangen kann (§ 196 Abs. 3 BauGB).

Unter der Internetadresse **www.boris.nrw.de** können Bodenrichtwerte für alle Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen abgerufen werden.

Über die Internetadresse <u>www.kreis-paderborn.de/gutachterausschuss</u> können die Bodenrichtwerte der Städte und Gemeinden des Kreises Paderborn (ohne Stadt Paderborn) ebenfalls eingesehen werden.

Paderborn, den 26. Februar 2015 Der Vorsitzende des Gutachterausschusses

> gez. Gurok Ltd. Kreisvermessungsdirektor

72. Jahrgang 04. März 2015 Nr. 8/ S. 11

35/2015

Haushaltssatzung

des Kreises Paderborn für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 646 / SGV NW 2021) und der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NW 2023) unter Berücksichtigung aller seitdem erfolgten Änderungen hat der Kreistag des Kreises Paderborn mit Beschluss vom 5.12.2014 folgende Haushaltsatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	331.282.721 333.077.221	EUR EUR			
	im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	322.707.336 317.260.880	EUR EUR			
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.043.058 8.103.200	EUR EUR			
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	97.250 2.435.500	EUR EUR			
	festgesetzt.					
§ 2						
Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf						
	festgesetzt.					
	§ 3					
	Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf	508.000	EUR			
	festgesetzt.					
	§ 4					

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 1.794.500 EUR

festgesetzt.

72. Jahrgang 04. März 2015 Nr. 8/ S. 12

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

20.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Der Hebesatz der Allgemeinen Kreisumlage wird auf **41,3702 v.H.** der für das Haushaltsjahr 2015 geltenden Umlagegrundlagen (Steuerkraftmesszahlen und Schlüsselzuweisungen der Gemeinden) festgesetzt.

§ 7

Zur Deckung der dem Kreis entstehenden Kosten für die Wahrnehmung der Aufgaben des Kreisjugendamtes wird von den Städten/Gemeinden ohne eigenes Jugendamt gemäß § 56 Abs. 5 Kreisordnung NW eine einheitliche Mehrbelastung in Höhe von **19,4698 v. H.** der für diese Gemeinden geltenden Umlagegrundlagen erhoben.

§ 8

Zur Deckung des Zuschussbedarfs der **Kreismusikschule** wird eine Mehrbelastung gem. § 56 Abs. 4 KrO erhoben, die sich 2015 unter Berücksichtigung von Abrechnungsbeträgen aus Vorjahren auf **383.800 EUR** beläuft. Herangezogen werden alle Städte und Gemeinden mit Ausnahme von Hövelhof und Paderborn. Als Maßstab für die Heranziehung gelten für 50 v.H. des vorgenannten Zuschussbedarfes die Umlagegrundlagen gem. § 6 und für die weiteren 50 v.H. die von der Kreismusikschule für die Schüler der "betreuten" Städte/Gemeinden geleisteten Wochenstunden (durchschnittlicher Wert, errechnet aus den Ist-Zahlen per 01.03. und 01.09.2014).

§ 9

Zu Deckung des Zuschussbedarfs der **Kreisfahrbücherei** wird eine Mehrbelastung gem. § 56 Abs. 4 KrO erhoben, die sich 2015 unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Vorjahre auf **227.100 EUR** beläuft. Herangezogen werden alle Städte und Gemeinden mit Ausnahme von Altenbeken, Bad Lippspringe, Borchen, Hövelhof und Paderborn.

Als Maßstab für die Heranziehung gelten für 25 v.H. des vorgenannten Zuschussbedarfs die Umlagegrundlagen gem. § 6 und für die weiteren 75 v.H. die Ausleihzahlen des Jahres 2013.

§ 10

Unbesetzt

§ 11

Die Kreisumlage, die Umlagen für das Jugendamt und die Mehrbelastungen gem. § 56 Abs. 4 und 5 KrO sind in monatlichen Teilbeträgen von 1/12 jeweils zum 15. eines Monats fällig.

§ 12

Stellenplanvermerke "künftig wegfallend" (kw) und "künftig umzuwandeln" (ku) werden beim Ausscheiden des Stelleninhabers aus dieser Planstelle bzw. beim Eintritt der in bestimmten Einzelfällen maßgebenden Vorraussetzungen wirksam.

72. Jahrgang 04. März 2015 Nr. 8/ S. 13

§ 13

Über- und außerplanmäßiger Aufwand bzw. Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne von § 83 II GO NRW erheblich, wenn der im Haushaltsplan veranschlagte Ansatz um mehr als 150.000 € überschritten wird.

Aufwand bzw. Auszahlungen, die nicht auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind erheblich, wenn sie mehr als 100 v.H. des Haushaltsansatzes ausmachen und mindestens 15.000 € betragen. Diese Wertgrenzen beziehen sich bei zuwendungsfinanzierten Aufwendungen bzw. Auszahlungen nur auf den Eigenanteil des Kreises.

Als nicht erheblich im Sinne von § 83 GO gelten Aufwendungen und Auszahlungen, die

- der Rückzahlung von Zuweisungen dienen
- der inneren Verrechnung zwischen den Produkten dienen,
- auf einer besoldungsrechtlichen oder tarifvertraglichen Grundlage beruhen
- im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen (z.B. Abschreibungen, Wertberichtigungen auf Forderungen und Pensionsrückstellungen) anfallen.

gez. gez.

Landrat Schriftführer

72. Jahrgang 04. März 2015 Nr. 8/ S. 14

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung NRW (GO) der Bezirksregierung in Detmold mit Schreiben vom 16.12.2014 angezeigt worden. Die Bezirksregierung hat nach Prüfung der Unterlagen mit Verfügung vom 10.02.2015 - 31.60 02 (7) - das Anzeigeverfahren nach § 53 Kreisordnung NRW (KrO) i.V.m. § 80 GO abgeschlossen.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt in der Zeit vom 26. Februar 2015 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Kreishaus Paderborn, Aldegreverstraße 10 - 14, Zimmer A.02.20, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO und der KrO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Paderborn, den 23. Februar 2015

Manfred Müller

gez.

Landrat

72. Jahrgang 04. März 2015 Nr. 8/ S. 15

36/2015

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO angeordnet, die am 02.03.2015 durch den Kreistag des Kreises Paderborn beschlossene Satzung wie nachstehend bekannt zu machen.

Die Satzung des Kreises Paderborn zur Aufhebung der Satzung des Kreises Paderborn über die Errichtung einer Kreispflegekonferenz vom 04.03.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Paderborn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Paderborn, den 04.03.2015

gez.

Manfred Müller Landrat

72. Jahrgang 04. März 2015 Nr. 8/ S. 16

Satzung des Kreises Paderborn vom 04.03.2015

zur Aufhebung der Satzung des Kreises Paderborn über die Errichtung einer Kreispflegekonferenz

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646) in der z. Z. gültigen Fassung hat der Kreistag des Kreises Paderborn am 02.03.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung des Kreises Paderborn über die Errichtung einer Kreispflegekonferenz vom 29.04.2010 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.